

Cornelius Roth, Fulda

Charisma und liturgischer Dienst

Inwiefern sind liturgische Laiendienste Ausdruck der participatio actuosa?

Die liturgischen Dienste eines Lektors und Akolythen, aber auch eines Kantors oder Kommentators, die seit der Liturgiereform des II. Vatikanums zu Recht auch Laien in der Gemeinde übertragen werden, können nicht allein aus dem liturgie-theologischen Axiom der participatio actuosa begründet werden. Vielmehr gilt es den geistlichen Ursprung der liturgischen Laiendienste herauszustellen und sie als charismatische Berufung zu verstehen, weswegen sie dann auch vom Bischof übertragen werden sollten. Dabei ist zum einen die Unterscheidung zum sakramentalen Weiheamt zu wahren, zum anderen aber auch das geistliche Profil eines solchen Dienstes gegenüber einer rein funktional-soziologischen Sicht herauszustellen.

Hinführung

Auf liturgischen Fortbildungsveranstaltungen hört man gern, dass die liturgischen Dienste der Laien, wie z. B. der Dienst des Lektors, Kommunionhelfers oder Kantors, letztlich Ausdruck der vom Zweiten Vatikanischen Konzil geforderten „*participatio actuosa*“ (SC 14) sind. So heißt es etwa schon in den Rahmenplänen für die Aus- und Fortbildung des Deutschen Liturgischen Instituts von 1997, dass das „Recht auf die tätige Teilnahme der Gläubigen“ sich vor allem auf die aktive „Mitwirkung bei der Gestaltung der Liturgie“ beziehe. Beides ergäbe sich „aus der Würde, die jedem Glied der Kirche durch Taufe und Firmung übertragen ist“¹. Danach scheint es, als erwachse die Fähigkeit und Eignung zu einem liturgischen Laiendienst automatisch aus Taufe und Firmung.

Nun ist es natürlich richtig, dass die „volle, bewusste und tätige Teilnahme“ (SC 14) allen am Gottesdienst Beteiligten zukommt. Alles andere als eindeutig ist hingegen, ob daraus schon das Charisma für einen liturgischen Dienst erwächst. Daher soll im Folgenden geklärt werden, was die *participatio actuosa* im eigentlichen Sinn meint, wobei wir uns hier kurz halten können, weil dazu bereits eine Fülle von Literatur erschienen ist, die alle mehr oder weniger auf die äußere und innere Dimension der tätigen Teilnahme hinweisen.² Wichtiger wird für uns sein, zu prüfen, ob die Dienste der Laien in der Liturgie direkt aus der *participatio actuosa* erwachsen oder eher eine besondere Berufung bedeuten, die charismatisch bzw. pneumatologisch zu begründen ist.

1. Das Wesen der tätigen Teilnahme (participatio actuosa)

Man ist sich unter den Liturgiewissenschaftlern heute weitgehend einig, dass die *participatio actuosa* weder einseitig äußerlich noch allein innerlich verstanden werden darf. Es

¹ Vgl. Deutsches Liturgisches Institut (1997) 5.

² Vgl. neuestens die Beiträge von Stuflesser (2009) und Haunerland (2009). Aus der Fülle weiterer Literatur sei exemplarisch erwähnt: Lengeling (1961); Pascher (1966); Fischer (1976); Balthasar (1978); Schmid-Keiser (1985); Baumgartner (1986) v. a. 129; Kohlschein (1988); Kunzler (2001) 205–214 und (2003); Ratzinger (1978) (= [2008] 383–395; vgl. v. a. 389–395) und (2002) (= [2008] 147–151); aus dem evangelischen Bereich ist zu erwähnen: Stork-Denker (2008).

kann nicht darum gehen, „äußere und innere Teilnahme gegeneinander auszuspielen“³. Vielmehr gilt es „im Hinblick auf die konkret gefeierte Liturgie jene Spannung von innerer und äußerer Teilnahme auszuhalten. Tätige Teilnahme meint weder sinnlosen Aktionismus noch die reine Innerlichkeit“⁴. Joseph Ratzinger hat in seinen Schriften zur Theologie der Liturgie häufig auf die so notwendige „Interiorisierung“ hinsichtlich der tätigen Teilnahme hingewiesen, meint damit aber ebenfalls nicht, dass die Laien in der Liturgie rein passiv sein, sondern vielmehr eine Erziehung zu einem innerlichen Verständnis der Liturgie erhalten sollen. Dieses drückt sich dann in äußeren Formen aus, etwa durch Gebet und Gesang, Bewegung und Gebärde.⁵

Wenn wir das Wesen der tätigen Teilnahme zu ergründen suchen, müssen wir uns also vor zwei Extremen hüten⁶: zum einen davor, die aktive Teilnahme mit der aktiven Tätigkeit im Sinn eines liturgischen Dienstes zu verwechseln, als ob man nur dann voll, bewusst und tätig an der Liturgie teilnehmen könnte, wenn man im Altarraum für die Gemeinde sichtbar wird. Zum anderen darf aber auch die Interiorisierung nicht als reine Verinnerlichung verstanden werden, vielmehr zeigt sich diese in äußeren Formen, wie z. B. Akklamationen, Antworten, Psalmengesang, Antiphonen, Liedern, Handlungen, Gesten, Körperhaltungen, ja sogar dem Schweigen (vgl. SC 30). All dies soll im Bewusstsein geschehen, dass das Volk Gottes als Mitträger der Liturgie mit dem Priester zusammen das Opfer darbringt. So wird aus der *participatio actiosa* eine *participatio Dei*.⁷ Die Richtung der tätigen Teilnahme muss deshalb „nach innen und nach oben“ gehen. Es geht um eine Vertiefung des liturgischen Bewusstseins und eine klare Ausrichtung auf Gott. Diese soll sich Ausdruck verschaffen, so dass sich die Forderungen nach Interiorisierung und nach echten, am Mysterium ausgerichteten Ausdrucksformen nicht widersprechen, sondern im Gegenteil bedingen. Joseph Ratzinger vertritt im Hinblick auf eine Wesensbestimmung der *participatio actiosa* beides: eine Interiorisierung (keine vergeistigte Innerlichkeit) und eine würdige Ausdrucksform (keine Äußerlichkeit).⁸ Wichtig ist die „Führung von der Gestalt zum Gehalt“⁹.

³ Stuflesser (2009) 180.

⁴ Ebd. 168.

⁵ Dementsprechend legt Joseph Ratzinger in seinem Buch „Der Geist der Liturgie“ besonderen Wert auf die Haltungen und Gebärden als Ausdruck der tätigen Teilnahme (vgl. ebd. 152–192).

⁶ Vgl. dazu auch Haunerland (2009) 591f.

⁷ Vgl. Ratzinger (2008) 391: „Dies bedeutet, dass im Bereich der liturgischen Partizipation, die im tiefsten *participatio Dei* – Teilhabe an Gott und so am Leben, an der Freiheit sein sollte, die Interiorisierung Vorrang hat.“ Vgl. auch Kunzler (2001) 211: „Es geht um die Realisierung der Teilhabe an der Liturgie als ‚*participatio Dei*‘, um einen inneren Vorgang des Berührtwerdens, Erlebens, Erkennens und Bejahens von etwas Vorgegebenem und sich vor den Sinnen des Teilnehmenden Vollziehenden, das ihn erst in die Lage versetzt, sich in das Geschehen voll und ganz einzubringen, auch dann, wenn seine äußere Mitwirkung beschränkt und seine aktive Mitgestaltung an der Feier an sich minimal bleibt.“

⁸ Dies ist gegen Stork-Denker (2008) 51–59, festzuhalten, die im Hinblick auf die liturgietheologischen Aussagen des Papstes von „einem verengten Verständnis der aktiven Teilnahme der Gläubigen“ (57) spricht und dies einer ganzheitlichen, äußeren und inneren Teilnahme umfassenden *participatio* der Gläubigen, wie sie von anderen katholischen deutschen Liturgiewissenschaftlern vertreten werde, gegenüberstellt. In diesem Zusammenhang müssen sich z. B. auch die vom Papst schon häufiger angemahnte gemeinsame Ausrichtung der Gemeinde und des Priesters auf den Herrn (*sacred direction*) und die *participatio actiosa* nicht ausschließen. Vgl. Hoping (2009) 580.

⁹ Vgl. Ratzinger (1977) (= [2008] 359–382).

Wenn wir das Wesen der tätigen Teilnahme auf diese Weise begreifen, zeigt sich, dass es viele Fehldeutungen dieses Schlüsselbegriffs der Liturgiekonstitution gab und gibt. Der in dieser Hinsicht sicher unverdächtige Jakob Baumgartner hatte schon 1986 darauf hingewiesen, indem er die Entwicklung in der Nachkonzilszeit folgendermaßen skizzierte: „So verlegte man sich auf äußere Emsigkeit und baute eine Art Beschäftigungstherapie ein, durch welche die Gläubigen ständig in Trab gehalten werden. Richtig verstandene *participatio actuosa* hat ihr volles Recht; fehl am Platz ist hingegen ihre Veräußerlichung, wo der Unterhaltungseffekt zählt und die Selbsterfahrung der Gemeinschaft im Vordergrund steht. Da schwindet das Mysterium aus dem Blick und die Anbetung fehlt.“¹⁰

Tatsächlich könnte man die Grundhaltung der tätigen Teilnahme als *aktive Anbetung* bezeichnen. Der Einzelne und die Gemeinschaft werden in der Liturgie hineingenommen in die Wirklichkeit Gottes und dürfen teilnehmen am göttlichen Spiel. Dabei ist es gleichgültig, ob sie einen liturgischen Dienst versehen oder rein rezeptiv durch Hören, Schauen, Beten und Nachdenken beteiligt sind. Entscheidend ist, dass sie mit Herz, Mund und Verstand dabei sind.¹¹

Die Liturgiereform hat durch einige Vereinfachungen im Ritus diese geistlich-aktive Teilnahme gefördert. Da ist zunächst und vor allem die großzügigere Zulassung der Muttersprache zu nennen, da durch sie das Hören und Verstehen, das Schauen, Sprechen und Singen erleichtert wird. Auch durch eine klarere und einfachere Struktur – eine Einfachheit, die keine Banalität meint – hat sie das Eindringen in das Paschamysterium Christi gefördert. „Das Einfache ist eben nicht das Billige, das Banale; wahre Einfachheit als Ausdruck der Reife konzentriert sich auf das Zentrale, das Wesentliche. Sie setzt höchste Reinigung voraus, begnügt sich nicht mit seelischer Anspruchslosigkeit. Die Kirche – und in ihr vor allem die Liturgie – will und muss Stätte der Herrlichkeit, muss Ort des Schönen sein, denn sie vollzieht sich im Angesicht Gottes, der die Schönheit ist, in Gegenwart des auferstandenen Herrn.“¹²

Ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einer geistlichen Teilnahme aller Gläubigen liegt in der größeren Auswahl an Lesungen. Es ist keine Frage, dass durch das Kennenlernen der Heiligen Schrift in der Liturgie die Gläubigen zumindest die Möglichkeit haben, in umfassender Weise in das Geheimnis der Heilsgeschichte einzudringen. Der „Tisch des Wortes“ aus dem Alten und Neuen Testament ist reichlicher gedeckt worden, was auch die biblische Spiritualität der Gläubigen in der Hl. Messe fördern kann. Im eucharistischen Teil ist im Hochgebet nicht nur durch die Verständlichkeit des Vortrags (laut und in der Landessprache), sondern auch durch die Bereitstellung neuer Hochgebete – etwa des heilsgeschichtlich orientierten, an der Basiliusanaphora angelehnten 4. Hochgebets – ebenfalls die Möglichkeit einer Vertiefung der geistlichen Teilnahme verstärkt worden. Höhepunkt der aktiven Teilnahme ist der häufigere Empfang der heiligen Eucharistie, von dem das Konzil schreibt, dass durch ihn eine „vollkommenere Teilnahme“ möglich geworden ist (SC 55). „Dadurch wird deutlich, dass die Teilnahme wesentlich Empfangen der Heilszusage Gottes bedeutet, die sich in der Gegenwart Christi verwirklicht.“¹³

¹⁰ Vgl. Baumgartner (1986) 129.

¹¹ Kunzler (2001) 209, macht in diesem Zusammenhang auf die Schönheit einer Messe von Mozart oder Palestrina aufmerksam, die auch dann eine wertvolle liturgische Ausdrucksform bleibt, wenn die Gläubigen nicht direkt durch Singen, sondern „nur“ durch Zuhören daran beteiligt sind, ja selbst dann, wenn sie den Text nicht (mehr) verstehen.

¹² Baumgartner (1986) 129f.

¹³ Abler (1980) 37.

So kann man Martin Stuflesser zustimmen, wenn er schreibt, dass durch die Liturgiereform das Mysterium der Eucharistie bzw. Liturgie nicht abgeschafft, sondern im Gegenteil wieder entdeckt wurde.¹⁴ Nicht, dass dieses Mysterium in der Liturgie des so genannten „tridentinischen“ Ritus verborgen oder verdunkelt gewesen wäre und jetzt plötzlich offen zu Tage läge. Das Geheimnis der Eucharistie, das Paschamysterium Christi, ist hier und da immer dasselbe – das muss in den Diskussionen unserer Tage ab und zu mal gesagt werden. Allein die *Nachvollziehbarkeit* ist eine andere geworden. Vor allem durch die Muttersprache und die Klarheit und Einfachheit des Ritus ist eine volle, bewusste und aktive Teilnahme der Gläubigen im geistlichen Sinn m. E. eher möglich als in einer Liturgie, die allein als *mysterium tremendum et fascinosum* wahrgenommen wird, so faszinierend dies auf ästhetisch und liturgisch gebildete Persönlichkeiten auch wirken mag. Dass die Kehrseite der Medaille – das Abgleiten in Banalität, Alltäglichkeit und falsche Weltanpassung – damit auch möglich wird, ist richtig, steht aber auf einem anderen Blatt.¹⁵

Insgesamt sollte damit deutlich geworden sein, dass das Wesen der *participatio actiosa*, an der jeder Einzelne wie die Gemeinschaft teilhat, nicht darin besteht, einen besonderen Dienst in der Liturgie auszuüben, sondern im offenen, aufmerksamen und geistlichen Mitfeiern. Durch das Hören des Wortes Gottes und der liturgischen Texte, die nun endlich (zumindest kognitiv) verstanden werden können, durch die Schau der Gestalten, der Gesten und Körperhaltungen des Priesters und schließlich durch den Empfang der Heiligen Kommunion werden die Liturgiefeiernenden hinein genommen in das Paschamysterium Christi. In nichts anderem besteht ihre tätige Teilnahme, die – um es zu wiederholen – letztlich *participatio Dei* ist. Daraus folgt – um mit Martin Abler zu sprechen: „Tätige Teilnahme kann man nicht machen oder haben, sondern der Einzelne kann immer nur selbst Teilnehmender sein. Dies bedeutet: Eine solche Teilnahme ist ein personaler Akt, ist Betroffenheit, Erlebnis. Sie kann nicht inszeniert oder verordnet werden.“¹⁶

2. SC 28 und das Erbe der niederen Weihen

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass die tätige Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie so etwas wie das Fundament des ganzen Gottesdienstes bildet. Jeder, der an der Hl. Messe oder anderen Formen der Liturgie teilnimmt, vom Priester bis zum einfachen Gläubigen, ist hinein genommen in die aktive Teilnahme an der Selbstmitteilung Gottes. Dies hat die Liturgiekonstitution in Artikel 28 dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie einschärfte, jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, solle „in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln“ zukomme.¹⁷ Der Gottesdienst ist demnach die Feier einer gegliederten Gemeinschaft, die verschiedene Dienste in der Liturgie wahrnehmen kann. Er ist nicht mehr nur „Sache“ des Priesters, sondern wird von allen mitgetragen, und zwar nicht nur innerlich, sondern auch nach außen durch gemeinsames Singen und Beten, aber auch durch spezifische liturgische Dienste. „Indem Priester, Leser, Sänger, Messdiener, Volk zusammenwirken und jeder in

¹⁴ Stuflesser (2006) 95.

¹⁵ Vgl. Mosebach (2007). Dieses Buch, das m. E. viele bedenkenswerte Einsichten schenkt, krankt v. a. an einem Punkt: dem Vorwurf, die erneuerte Liturgie nach dem II. Vatikanischen Konzil würde automatisch zu unwürdigen, „geheimnislosen“ Gottesdiensten führen.

¹⁶ Abler (1980) 40.

¹⁷ Vgl. dazu die Kommentare von Jungmann (1966) 36f und Kaczynski (2004) 94–96.

seiner Weise zur Verherrlichung Gottes beiträgt, entsteht wahrhaft der Gottesdienst der Kirche.“¹⁸

Nun muss sich diese „Rollenverteilung“ auf Priester und Laien innerhalb der Liturgie vor zwei Gefahren hüten, auf die SC 28 mit der Formulierung „nur das und all das“ aufmerksam macht: die eine Gefahr besteht im Vergessen des „nur das“, was zum einen bei Priestern zu sehen ist, die selbst Teile der Liturgie übernehmen, die eigentlich vom Volk oder bestimmten liturgischen Diensten übernommen werden sollten, wie z. B. dem Kyrie (Scola/Kantor), der Lesung (Lektor) oder der Akklamation nach dem Einsetzungsbericht (Gemeinde). Zum anderen gilt es von Seiten der Laien, die spezifischen Unterschiede zwischen priesterlichen Amtshandlungen und liturgischen Laiendiensten nicht zu verwischen. Dies geschieht aber dort, wo Laien Aufgaben übernehmen, die eigentlich den geweihten Amtsträgern vorbehalten sind, wie z. B. die Homilie in der Eucharistiefeier oder die Rezitation bestimmter Teile des Hochgebets (bei einigen wie dem *Sanctus* oder *Mysterium fidei* sind sie durchaus beteiligt).

Die andere Gefahr kann man im Unterschlagen des „all das“ sehen. Sie ist dort gegeben, wo zum einen bestimmte Dienste nicht all das tun, was sie tun könnten, wenn z. B. der Lektor oder der Kantor den Antwortpsalm unterschlägt oder die Gemeinde nicht am Credo beteiligt ist. Zum anderen ist von Seiten mancher Priester eine gewisse Angst zu spüren, gläubige Laien, die in der Liturgie einen spezifischen, vom Priester und Diakon klar abgegrenzten Dienst versehen, könnten allein durch ihre Präsenz im Altarraum die Unterschiede verwischen. So muss ein Kommunionhelfer zwangsläufig an den Altar herantreten – auch wenn er dies in ehrfurchtsvoller Weise und sichtbar unterschieden etwa zu den Konzelebranten tut. Auch bei anderen Diensten (wie Lektoren und Kantoren) ist es nicht nur sinnvoll, sondern oft sogar geboten, dass sie ihren Platz im Altarraum haben.¹⁹ In einer gegliederten Gemeinschaft, welche die Fähigkeit zum liturgischen Dienst als geistliche Kompetenz versteht, die entweder durch die Weihe oder durch eine spezifische Beauftragung übertragen wurde, in der dieser Person der Segen Gottes für ihren Dienst zugesprochen wurde²⁰, haben alle Anteil an der Herrlichkeit Gottes und dürfen mit dem Allerheiligsten in Kontakt treten.

Vor diesem Hintergrund ist der Zustand, wie er durch die Neuregelung der „niederen Weihen“ im Motu proprio „*Ministeria quaedam*“ von 1972 geschaffen wurde, nicht ganz unproblematisch. Zwar wurden Tonsur und Subdiakonat abgeschafft und die Ämter des Lektors und Akolythen als Beauftragungen neu geregelt. Die Einschränkung, dass diese Laiendienste gemäß kirchlicher Tradition nur Männern übertragen werden, hat aber faktisch die Wiedereinführung der gerade abgeschafften Niederen Weihen zur Folge gehabt.²¹ Damit sind diese beiden Beauftragungen keine liturgischen Laiendienste mehr, sondern bleiben Durchgangsstufen zum Diakonat und Presbyterat, die in erster Linie Priesteramtskandidaten oder Kandidaten für den ständigen Diakonat übertragen werden. Man hat den Eindruck, als wolle man den Schritt der Ablösung dieser Dienste vom geweihten Amt doch nicht ganz vollziehen und schließe deshalb Frauen vom Empfang dieser Beauftragungen aus.

¹⁸ Jungmann (1966) 36. Ähnlich Kaczynski (2004) 95. Freilich darf bei der Formulierung „entstehen“ das katabatische Element nicht aus dem Blick geraten. Gottesdienst „entsteht“ nicht durch die Menschen, sondern ist von Gottes liebender Selbsthingabe her zu denken.

¹⁹ Vgl. AEM Nr. 271 bzw. GORM Nr. 310.

²⁰ Vgl. zu diesem sinnvollen Konzept einer geistlich begründeten Beauftragung von Lektoren und Kommunionhelfern in einer eigenen Segensfeier Schwenzer (1993).

²¹ Vgl. Kunzler (2001) 155.

In der Diskussion stehen dabei liturgie- und rechtsgeschichtliche Argumente gegen theologische. Martimort macht etwa geltend, dass es schon „seit der Antike“ in der liturgischen und kanonistischen Tradition ein konstantes „Band“ zwischen den niederen liturgischen Diensten und dem Weiheamt gab.²² Frauen am Altar seien ohnehin nie erlaubt gewesen, selbst wenn diese als Diakoninnen tätig waren, die Kommunion spenden durften, ja sogar – in abgelegenen syrischen Frauenklöstern, die keinen Priester oder Diakon vor Ort hatten – das Allerheiligste betreten, Inzens einlegen und die Mischung von Wein und Wasser vornehmen durften.²³ Neben Traditionsgründen führt Martimort auch einen Grund aus der pastoralen Erfahrung an, der die enge Verbindung der liturgischen Altardienste mit der sakramentalen Weihe unterstreicht, nämlich die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche durch den Dienst am Altar das Verlangen zum Priestertum bekommen könnten. Aus der (räumlichen) Nähe zum Altar erwachse so eine geistliche Nähe zu Christus und zum Priestertum.²⁴

Daher ist für Martimort die Ausübung der „niederen“ liturgischen Dienste auch kein Recht der Getauften, das diesen durch die sakramentale Initiation zukommen würde. Die Taufe schenke zwar grundsätzlich die Fähigkeit, die *Ministeria* zu empfangen, aber der Kirche allein stehe es zu, sie anderen zu gewähren, und die Ausübung sei immer an die Zustimmung der Hierarchie gebunden. Deshalb dürften die *Ministeria* nicht mit den Charismen verwechselt werden.²⁵

Nun ist es unbenommen, dass die Einrichtung liturgischer Dienste der kirchlichen Autorität unterstellt ist.²⁶ Außerdem bauen zwar die liturgischen Dienste auf den Charismen in der Gemeinde auf (vgl. 1 Kor 14, 26), sind aber doch noch einmal davon unterschieden. Dennoch sei die Frage gestellt, ob in der Sicht Martimorts mit der liturgietheologischen Erkenntnis der *participatio actiosa* ernst gemacht wird, nach der die Gläubigen am Gottesdienst nicht nur durch eine stärkere innerliche und äußerliche Einbeziehung, sondern auch durch konkrete liturgische Dienste – die dann freilich ihren geistgewirkten Ursprung deutlich machen müssen – beteiligt sind.

3. Die liturgischen Laiendienste und die *participatio actiosa*

Vor diesem Hintergrund gilt es nun, die liturgischen Laiendienste, die seit dem Konzil immer stärker an Gewicht gewonnen haben, richtig zu positionieren.

Eine erste Spur gibt uns Martin Abler in einem kleinen, schon älteren Bändchen über den Ort der Laien in der Liturgie. Dort heißt es u. a.: „Es wäre [...] völlig verkehrt zu meinen,

²² Vgl. Martimort (1980) 13: „Ce rapport entre les ministères inférieurs et l'Ordre, c'est un lieu perçu constamment dans la tradition liturgique et canonique depuis l'antiquité.“

²³ Ebd. 9. Letzteres geschah allerdings – wie Martimort betont – nicht am Altar, sondern im sog. „Diakonikon“, das zur Aufbewahrung der Gaben und als Ankleidungsort der Diakone und Priester diente.

²⁴ Ebd. 15: „La chose est confirmée par l'expérience pastorale: le service de l'autel a, du moins jusqu'à une époque relativement récente, provoqué chez des enfants ou des adolescents le désir du sacerdoce. C'est donc que la proximité de l'autel, proximité matérielle, évoque et suggère une proximité spirituelle, même si celle-ci est difficile à expliciter.“

²⁵ Ebd. 14: „En effet le *ministerium* n'est pas un droit des baptisés: le baptême donne une capacité radicale à recevoir des ministères, mais c'est l'Eglise seule qui les confère et leur exercice est toujours soumis à l'agrément de la hiérarchie. Il ne faut pas confondre ministères et charismes.“

²⁶ Dies ist gegen Schwenzer (1993) 219 zu sagen, der „entschieden kanonistischen Vorstellungen“ widerspricht, „wonach es zwar eine sakramental vermittelte ‚theologische Sendung‘ gäbe, diese aber (bezüglich liturgischer Laiendienste) erst nach einer ‚kirchenamtlichen Sendung‘ ausgeübt werden könne bzw. dürfe.“

nur diejenigen, die besondere Aufgaben wahrnehmen, seien tätig Teilnehmende. Die besonderen Aufgaben, die liturgischen Dienste, sind lediglich Ausdruck der tätigen Teilnahme in besonderen Formen. Die tätige Teilnahme ist der Untergrund, aus dem die besonderen liturgischen Dienste erwachsen.²⁷ Mit anderen Worten: Die *participatio actuosa* und die liturgischen Laiendienste sind zwar nicht völlig voneinander zu trennen, aber klar zu unterscheiden. Man könnte auch sagen: Ohne eine geistlich verstandene, letztlich aus Taufe und Firmung erwachsene *participatio actuosa* kann es keinen liturgischen Dienst geben, denn nur derjenige, der ein innerliches Verständnis für die Liturgie gewonnen hat, kann auch sinnvollerweise einen Dienst des Lektors, Akolythen, Kantors, Psalmisten oder Kommentators übernehmen.²⁸ Umgekehrt aber gilt nicht, dass es ohne einen liturgischen Dienst keine *participatio actuosa* gäbe. Alle Mitfeiernden haben teil an der tätigen Teilnahme, nicht nur diejenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben. Ein solcher Dienst ist deswegen auch nicht durch die *participatio actuosa* zu begründen, sondern muss woanders seinen Grund haben.

Anhand der Feier der Sakramente kann man nach Abler sehr gut nachvollziehen, worin die aktive Teilnahme der Gläubigen im Unterschied zu einem besonderen liturgischen Dienst eigentlich besteht.²⁹ Bei der Taufe geschieht z. B. die *participatio actuosa* in der Teilnahme der Gemeinde und der aktiven Rolle der Eltern und Paten, die ihre Bereitschaft zur christlichen Erziehung öffentlich bekunden. Auch in der Firmung vollzieht sich die eigentliche *participatio actuosa* in der Teilnahme der Ortsgemeinde. Im Bußsakrament wird die tätige Teilnahme besonders gut in den Bußgottesdiensten deutlich, in der die Kirche als Ort der Versöhnung erfahren wird. Ein konkreter liturgischer Dienst eines Laien wäre hier etwa die Einladung der Gläubigen zum gemeinsamen Schuldbekenntnis. Bei der Feier der Krankensalbung soll durch die Teilnahme einer wenigstens kleinen Fei ergemeinde die *participatio actuosa* deutlich werden, die sich dann im Zuspruch aus dem Glauben, z. B. in den Fürbitten vollzieht. In der Liturgie des Weihesakramentes drückt sich die tätige Teilnahme im sakramentalen Kernritus durch die Allerheiligenlitanei aus, welche das Gebet der Gemeinde ist und durch das „Amen“ zu einer Art Zustimmungsgebet der Gläubigen wird. Wichtig ist aber auch der Hinweis auf die Befragung des Volkes beim Aufruf der Kandidaten. In der Trauung haben wir die *participatio actuosa* durch die Willenserklärung des Brautpaares, aber auch in den Fürbitten der Gemeinde gegeben. Im Hauptsakrament der *Eucharistie* ist die tätige Teilnahme ebenfalls nicht in den besonderen liturgischen Diensten zu suchen, sondern im geistlichen Verstehen bzw. Eindringen in die Antworten, welche die Gläubigen dem Priester geben oder durch die sie die Worte des Priesters bestätigen.³⁰

²⁷ Abler (1980) 42.

²⁸ Vgl. auch Kunzler (2001) 213: „Taufe, Firmung und – aus ostkirchlicher Sicht wäre noch hinzuzufügen – Taufkommunion bilden für alle Laien [die] sakramental vermittelte geistliche Grundlage für die Mitwirkung am Gottesdienst, sei es in der liturgischen Rolle der Gemeinde, sei es in der Übernahme eines besonderen liturgischen Dienstes.“ Vgl. auch Haunerland (2009) 593f: „Diese Liturgiefähigkeit muss zumindest im Ansatz erworben worden sein, damit tätige Teilnahme ernstlich gelingen kann. [...] Denn der Mensch ist nicht von Natur aus liturgiefähig und nicht von Natur aus befähigt, tätig an der Liturgie teilzunehmen.“

²⁹ Im Folgenden beziehe ich mich auf Abler (1980) 74–81.

³⁰ Grundlegend dazu ist immer noch Fischer (1970 [1960]). Dieses Bändchen, das noch vor dem Konzil geschrieben wurde, nimmt viel von dem vorweg, was die Liturgiekonstitution mit tätiger Teilnahme intendiert hat. „Das ist der Sinn dieses Büchleins: es möchte uns helfen, dass wir unsere Rolle bei der Messe nicht nur äußerlich wieder spielen, sondern wieder lernen, unser Herz in sie hinein zu legen“ (ebd. 12).

Aus all dem wird deutlich, dass es sehr gut zwischen der dem Wesen der Liturgie entsprechenden Teilnahme und der Bereitschaft für einen besonderen Dienst zu unterscheiden gilt, d. h. das geistliche Verständnis des Wesens der Liturgie macht die eigentliche *participatio actuosa* aus. Daraus erwächst dann gegebenenfalls ein liturgischer Dienst, der aber nur dann sinnvoll und gut vollzogen werden kann, wenn vorher die tätige Teilnahme durch das Vertrautwerden mit dem „Geist“ der Liturgie stattgefunden hat. So sehr also die *participatio actuosa* in gewisser Weise Voraussetzung eines liturgischen Laiendienstes ist, so wenig lässt sich der Dienst in der Liturgie allein aus der *participatio actuosa* begründen. Es gilt daher, nach anderen Begründungen für die liturgischen Laiendienste zu suchen – und dies führt uns in das Feld der besonderen Begabungen und Charismen.

4. Liturgischer Dienst und Charisma

Einen wichtigen Schritt in dieses Feld hinein geht Michael Kunzler.³¹ Für ihn ist das Interesse an der Übernahme eines liturgischen Dienstes nicht das einzige Kriterium für die Auswahl von geeigneten Frauen und Männern, vielmehr gilt es, nach dem spezifischen Charisma einer Person zu schauen. „Diese Gnadengabe ist nicht allen Gläubigen im selben Maß und in der gleichen Art gegeben, das Charisma des Dienens in der Liturgie zum Aufbau der Kirche und zur Pflege ihres geistlichen Lebens gerade im Gottesdienst. Dieses Charisma gilt es nach seiner Wahrnehmung zu pflegen und zur Entfaltung zu bringen, zu prüfen und schließlich in den Dienst der Kirche zu nehmen. Am Schluss eines Weges der Entfaltung, Reifung und Prüfung könnte die auf Dauer angelegte Institutio eines Mannes und einer Frau stehen, ihr liturgisches Charisma als Lektor/in oder Akolyth/in in den Dienst der Kirche zu stellen.“³²

Bevor die hier angesprochenen einzelnen Schritte näher bedacht werden, ist ein Blick auf die Frage zu werfen, was ein Charisma bzw. noch spezifischer ein „liturgisches Charisma“ eigentlich bedeutet.³³

Das II. Vatikanische Konzil spricht an verschiedenen Stellen von den „Charismen der Laien“, allerdings nicht im Zusammenhang der Liturgiekonstitution, sondern im Hinblick auf die Kirche, die apostolische Tätigkeit der Laien und das Gespür der Priester für deren Geistesgaben. Danach dienen alle Gnadengaben – „ob sie nun von besonderer Leuchtkraft oder aber schlichter und allgemeiner verbreitet sind“ (LG 12) – dem Aufbau der Kirche und nicht in erster Linie der persönlichen Heiligung. Die gläubigen Laien haben „das Recht und die Pflicht, sie in der Kirche und Welt zum Wohl der Menschen und zum Aufbau der Kirche zu gebrauchen“ (AA 3). Die Priester sollen „die vielfältigen Charismen der Laien [...] aufspüren, freudig anerkennen und mit Sorgfalt hegen“ (PO 9).³⁴

³¹ Vgl. zum Folgenden Kunzler (2001); (2002).

³² Kunzler (2001) 224.

³³ Vgl. dazu neben Kunzler (2001) 226–244 v. a. Gerosa (1989).

³⁴ Bemerkenswert und auf die liturgischen Laiendienste übertragbar ist die Fortsetzung des letzten Artikels (PO 9, 2): „Unter den Gaben Gottes, die sich reichlich bei den Gläubigen finden, verdienen die eine besondere Pflege, die nicht wenige zu einem intensiveren geistlichen Leben anspornen. Ebenso sollen sie vertrauensvoll den Laien Ämter zum Dienst in der Kirche anvertrauen, ihnen Freiheit und Raum zum Handeln lassen, ja sie sogar in kluger Weise dazu ermuntern, auch von sich aus Aufgaben in Angriff zu nehmen.“ Die neue Grundordnung ins Römische Messbuch (GORM = Institutio Generalis Missalis Romani 2002) Nr. 97 macht daraus geradezu eine Verpflichtung für die Laien: „Die Gläubigen sollen sich nicht weigern, dem Volk Gottes freudig zu dienen, wann immer sie gebeten werden, bei der Feier einen besonderen Dienst oder eine beson-

Kunzler wendet nun diese Vorgaben auf die liturgischen Laiendienste an, indem er dafür plädiert, Dienste wie den des Lektors und Akolythen, aber auch des Kantors und Ministranten „als Dienste von Laien zu verstehen, die neben allen natürlichen Veranlagungen und Talenten dazu eine Gnadengabe vom Heiligen Geist empfangen haben, ein Charisma, das vor allem zum Aufbau der Kirche und ihrer lebendigen Gemeinschaft gegeben wird. Denn wo finden Aufbau der Kirche und stete Neubegründung der Gemeinschaft ihrer Glieder dichter statt als in der Feier der Liturgie?“³⁵ Damit ist zum einen gesagt, dass Laien in der Liturgie einen wahrhaft charismatischen Dienst in dem Sinn ausüben, dass er „von oben“, vom Hl. Geist her, legitimiert ist. Zum anderen ist auf die natürlichen Begabungen zu achten, insofern das Axiom „*gratia supponit naturam*“ auch und gerade für die liturgischen Laiendienste gilt.³⁶ Charisma und natürliche Begabung sind nicht dasselbe, aber streng aufeinander bezogen. Das Charisma baut auf der individuellen Begabung auf. Der eine mag ein guter Lektor sein, weil er aufgrund seiner Diktion und Stimme und aus einem inneren Verständnis heraus überzeugend die Texte aus der Hl. Schrift vortragen kann; die andere sieht ihre Begabung im Gesang der Psalmen oder als Kantorin³⁷; wieder ein anderer hat ein besonderes Gespür für die liturgischen Geräte und Zeichen im Umfeld der Eucharistie und eignet sich deshalb besser zum Kommunionhelfer bzw. Akolythen.

Liturgische Laiendienste sind deshalb gerade nicht Ausdruck der *participatio actuosa*, die jedem Gläubigen durch Taufe und Firmung zukommt, sondern Gnadengaben zum Aufbau der Kirche, die von dieser entdeckt und gefördert werden müssen. Wenn man – wie Kunzler das tut³⁸ – gemeinhin von zwei unterschiedlichen Beauftragungsrichtungen in der Kirche ausgeht, einer „von oben“, durch die Weihe konstituierte, und eine „von unten“, auf die pastorale Erfahrung in der Gemeinde aufbauende, so müsste man hinsichtlich der liturgischen Laiendienste einen Mittelweg gehen, da sie einerseits „von oben“ durch Prüfung, Anerkennung und Indienstnahme von der Kirche als geistgewirkte Dienste anerkannt, andererseits klar vom sakramentalen Weiheamt abgegrenzt werden sollten.³⁹ Die liturgischen Laiendienste – vor allem die des Lektors und Akolythen – dürfen nicht unter der Hand wieder zu „niederen Weihen“ werden, wie es durch das Verbot der Beauftragung an Frauen und die notwendige Beauftragung der Priesteramtskandidaten als Durchgangsstadium zur Diakonenweihe (miss-)verstanden werden kann; umgekehrt sind sie auch nicht rein soziologisch zu begründen, als ob die Laien ganz aus eigenem Können und Vermögen (durch eine entsprechende Fortbildung) ihre „Feierkompetenz“ für den liturgischen Dienst entwickeln könnten. Vielmehr geht es um eine charismatisch-pneumatologische Begründung im Sinn des „*gratia supponit naturam*“, wie es ja auch bei der Auswahl der Kandidaten für das

dere Aufgabe zu übernehmen.“ Auf das Recht und die Pflicht, dem eigenen Charisma zu folgen und es zum Aufbau der Kirche einzusetzen, verweist auch Gerosa (1989) 67–69.

³⁵ Kunzler (2001) 239.

³⁶ Vgl. ebd. 229: „Die einem Menschen gegebenen Talente und Fähigkeiten bilden somit die Basis jener natürlichen Persönlichkeit, die durch die Gnade vervollkommenet und ihrer eschatologischen Bestimmung zugeführt wird, nach dem Grundprinzip, dass die Gnade die Natur vollendet.“

³⁷ Die Webseite von „Musica sacra“ versteht den Dienst des Kantors / der Kantorin ausdrücklich als spezifisches Charisma. Vgl. http://www.musica-sacra-online.de/archiv/2000/02/praxis-kantoren_dienst.shtml [Zugriff: 14. Okt. 2010].

³⁸ Vgl. Kunzler (2001) 242.

³⁹ Kunzler spricht (ebd. 243f) von einer „positiven Identität [...]“, die nichts zu tun hat mit dem Weiheamt, dennoch aber eine Legitimität ‚von oben‘ verleiht, gerade im Gottesdienst Leitungsfunktionen zu übernehmen, Dinge tun und Worte sagen zu dürfen und zu sollen, die nicht ein-fachhin jedermann/jederfrau zustehen.“

Weiheamt der Fall ist, mit dem Unterschied, dass es bei den Laiendiensten „niemals darum geht, jemanden in die sakramentale Christusikonographie einzusetzen“⁴⁰.

Eine weitere offene Frage hinsichtlich der Abgrenzung vom Weiheamt wäre, ob mit der von Kunzler zu Recht geforderten bischöflichen Übertragung der liturgischen Laiendienste automatisch das *munus regendi* der Leitung mitgegeben sein muss. Nach der Ergänzung des Kirchenrechtes durch das *Motu proprio Omnium in mentem* vom 15.12.2009 ist dies eher fraglich, da nun nicht einmal mehr den Diakonen die Sendung und Befähigung zugestanden wird, in der Person Christi als des Hauptes zu handeln, sondern sie vielmehr auf den Dienst der Liturgie, des Wortes und der Liebe verwiesen werden.⁴¹ In dieser Logik würden die liturgischen Laiendienste zumindest von ihrer Aufgabe her den Diakonen näher kommen, was liturgisch schon jetzt zum Ausdruck gebracht wird, indem etliche Dienste des Diakons bei dessen Abwesenheit auch von einem Akolythen bzw. Lektor (z. B. das Tragen des Evangeliars zur Einzugsprozession) versehen werden können.⁴²

Kommen wir aber zu der charismatischen Begründung der liturgischen Laienämter zurück. Charismen müssen entdeckt, gefördert, geprüft und in Dienst genommen werden. Wie geschieht das bei den liturgischen Laienämtern? Die *Entdeckung* hängt neben der nun schon einige Male erwähnten Begabung mit der Bereitschaft zur Übernahme eines Dienstes und dem Mut zusammen, in der Öffentlichkeit liturgisch aufzutreten. Immer wieder kann man in der Praxis den Unterschied wahrnehmen zwischen denen, die erschrecken oder peinlich berührt sind, wenn sie vom Zelebranten angesprochen werden, zu lesen oder die Kommunion auszuteilen, und anderen, die sich im Gegenteil darüber freuen. Im Grunde genommen gilt hier dasselbe wie für angehende Geistliche. Wer überhaupt nicht bereit ist bzw. keine Freude daran hat, vor versammelter Gemeinde zu stehen, hat wahrscheinlich von Gott auch nicht das Charisma dazu bekommen und kann sich in anderer Weise in die Gemeinde einbringen.

Wenn man vom Mut spricht, muss man auch von der Demut sprechen. Zur *Prüfung* eines Charismas gehört es nach Kunzler, sich ein Bild davon zu machen, ob jemand seinen Dienst aus reiner Selbstdarstellung verübt oder „transparent“ für das Erscheinen Gottes ist. Geht es um eine „Selbst-Epiphanie“⁴³ oder um die Epiphanie Gottes? Natürlich darf man verdienten Laien, die seit Jahren oder Jahrzehnten einen liturgischen Dienst in der Gemeinde ausüben, nicht voreilig oder unüberlegt und letztlich beleidigend eine solche „Selbst-Epiphanie“ unterstellen, dennoch sollte der Pfarrer in der Gemeinde, der ja als Förderer der Charismen gilt, immer die persönliche Frömmigkeit der in der Liturgie einen Dienst versiehenden Gläubigen im Blick haben und auch Angebote machen, um diese zu unterstützen und zu fördern (durch Kommunionhelfereinkehrtage etc.). Wenn jemand tatsächlich nur

⁴⁰ Ebd. 242. Die Frage wäre, welche pneumatische (nicht sakramentale) Ikonographie den Laiendiensten dann zukäme. Die Engel (die sind aber in der Ostkirche den Diakonen vorbehalten)? Die himmlischen Heerscharen, die das Wort Gottes verkünden und das Brot des Himmels reichen?

⁴¹ Vgl. den Text in: http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/apost_letters/documents/hf_ben-xvi_apl_20091026_codex-iuris-canonici_lt.html.

Deutsche Übersetzung unter <http://www.kath.net/detail.php?id=24932> [Zugriff: 14.10.2010]. Wichtig ist v. a. die Hinzufügung eines neuen § 3 des can. 1009 CIC: „Die in der Weihe des Episkopates oder des Presbyterates bestellt sind, erhalten die Sendung und die Befähigung, in der Person Christi des Hauptes zu handeln; die Diakone hingegen die Vollmacht, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.“ Vgl. dazu auch Mühl (2010).

⁴² Vgl. AEM 142–147 bzw. GORM (= IGMR) 187–193 (Akolyth); AEM 148–152 bzw. GORM (= IGMR) 194–198 (Lektor).

⁴³ Vgl. dazu Hattrup (1988).

dann am sonntäglichen Gottesdienst teilnimmt, wenn er einen liturgischen Dienst zu versehen hat, trägt er damit sicher nicht zum Aufbau der Gemeinde bei und kann deshalb nur schwer das Charisma zur liturgischen Beauftragung haben. Im Grunde gilt hier Ähnliches wie über die Spiritualität des Priesters bei der Eucharistiefeier. Entscheidend für eine „Transzendenztransparenz“ und „Transparenzkompetenz“ eines Zelebranten und damit für die Fei ergestalt im Sinn einer *ars celebrandi* und *ars praesidendi* ist die persönliche Frömmigkeit bzw. die menschliche und geistliche Kompetenz des Vorstehers.⁴⁴ Dies gilt analog für Laien in liturgischen Diensten: „Stimmt die Grundausrichtung auf Gott, dann werden die einzelnen Worte und Werke schon davon durchdrungen.“⁴⁵

Die Prüfung eines Charismas hat aber nicht nur mit der inneren geistlichen Einstellung zu tun, sondern auch mit der Bereitschaft zur Aus- bzw. Fortbildung. Wer sich wirklich auf den Weg machen möchte zu einem überzeugten und überzeugenden Lektoren- oder Akolythendienst, wird sich Fortbildungsmaßnahmen unterziehen und sich ständig weiterbilden, nicht nur, weil er selbst dem hohen Anspruch seines Dienstes immer gerechter werden möchte, sondern weil er auch die Aufgabe hat, andere in den Dienst einzuweisen.

Ein letzter Schritt auf dem Weg eines charismatischen Verständnisses der liturgischen Laiendienste wäre dann die *Indienstnahme* bzw. *Beauftragung durch den Bischof*. Gerade wenn man die Dienste des Akolythen und Lektors als vom Hl. Geist gewirkte Dienste zum Aufbau der Kirche ernst nimmt, wäre es ein schönes Zeichen, wenn sie nicht quasi „nebenher“ vom Pfarrer eingesetzt würden⁴⁶, sondern der Bischof selbst – etwa im Zusammenhang einer Firmung – die Feier der Beauftragung vornähme, zumal die Prüfung, Anerkennung und Indienstnahme eines Charismas als eine „hoheitliche Aufgabe“ angesehen werden darf, die auf die Vollmacht des Bischofsamtes verweist.⁴⁷

Fassen wir zusammen: Die liturgischen Laiendienste, v. a. die des Lektors und Akolythen, aber auch die anderen Dienste verkörpern auf ihre je eigene Weise die Selbstmitteilung Gottes an sein Volk; sie sind also pneumatisch konstituiert. Wenn man den gesamten Gottesdienst als „epiphanes Ereignis“⁴⁸ begreift, dann haben auch die liturgischen Laiendienste Anteil an dieser Epiphanie der Herrlichkeit Gottes. Die „Zurückweisung des Funktionalen zu Gunsten des Epiphanen“⁴⁹ hat nach Kunzler Auswirkungen auf die konkrete Fei ergestalt wie die liturgische Kleidung der Laien, ihren Platz beim Einzug und im Altarraum und vieles andere mehr, was für unsere Gottesdienstkultur z. B. in Deutschland sehr ungewohnt, aber durch die Vorschriften und Hinweise in der AEM und der GORM vollauf gedeckt ist.⁵⁰

Darüber hinaus ergeben sich mit einer solchen pneumatischen Sicht der liturgischen Laiendienste Brücken zur ostkirchlichen Tradition und Praxis, in der die Liturgie als Ganzes

⁴⁴ Vgl. hierzu Roth (2009) v. a. 194f.

⁴⁵ Kunzler (2001) 250.

⁴⁶ Womöglich einfach nur durch das Überreichen der bischöflichen Beauftragungsurkunde, die „eher den Schluss suggeriert, die beauftragte Person sei aufgrund herausragender eigener Leistungen mit der Übernahme eines liturgischen Laiendienstes geehrt worden. Und genau das ist wohl nicht der Sinn liturgischer Laiendienste!“ (Vgl. Schwenzer [1993] 218).

⁴⁷ Kunzler (2001) 253. Zum möglichen am Pontificale Romanum orientierten Ritus einer solchen Beauftragung siehe ebd. 255–257. Schwenzer macht Vorschläge für Segensgebete zur Beauftragung, die vom Pfarrer innerhalb der sonntäglichen Eucharistiefeier durchgeführt werden können (Schwenzer [1993] 227f).

⁴⁸ Vgl. Hahne (1990) 255.

⁴⁹ Kunzler (2001) 265.

⁵⁰ Ebd. 266–275.

als Offenbarung der Herrlichkeit Gottes betrachtet wird und die Laien in der Liturgie – ob sie nun einen Dienst haben oder nicht – dementsprechend entweder als lobsingende Schöpfung einbezogen sind oder sogar den himmlischen Kult repräsentieren.⁵¹

Literatur

- Abler, Martin, 1980: *Gottesdienst erleben – Leben aus dem Gottesdienst. Der Ort der Laien in der Liturgie*. Regensburg: Pustet.
- AEM, 1988: *Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch*. In: Die Feier der Heiligen Messe. Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. 2. Auflage. Freiburg [u. a.]: Herder [u. a.] (Kleinausgabe) S. 25*–75*.
- Balthasar, Hans U. von, 1978: Die Würde der Liturgie. In: *Internationale katholische Zeitschrift* 7, 481–487.
- Baumgartner, Jakob, 1986: Die Rezeption der vatikanischen Liturgiereform. In: *Heiliger Dienst* 40, 113–135.
- Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.), 1997: *Liturgische Laiendienste*. Rahmenpläne für Aus- und Fortbildung. Eine Arbeitshilfe für die liturgische Bildung in den Diözesen. Trier (Liturgie & Gemeinde 3).
- Fischer, Balthasar, 1970 [1960]: *Volk Gottes um den Altar*. 3. Auflage. Trier: Paulinus.
- Fischer, Balthasar, 1976: Bewusste Teilnahme – was heißt das eigentlich? In: *Gottesdienst* 10, 162.
- Gerosa, Libero, 1989: *Charisma und Recht. Kirchenrechtliche Überlegungen zum „Urcharisma“ der neuen Vereinigungsformen in der Kirche*. Einsiedeln [u. a.]: Johannes-Verl.
- GORM, 2007: *Missale Romanum. Editio typica tertia 2002. Grundordnung des Römischen Messbuchs*. Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch (3. Auflage). 12. Juni 2007. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn (Arbeitshilfen 215).
- Hahne, Werner, 1990: *De arte celebrandi oder Von der Kunst, Gottesdienst zu feiern. Entwurf einer Fundamentalliturgik*. Freiburg: Herder.
- Hatrup, Dieter, 1988: Priester und Laien. Eine Betrachtung anhand der römischen Instruktion über Laien und Priester. In: *Theologie und Glaube* 88, 103–106.
- Hauerland, Winfried, 2009: Participatio actiosa. Programmwort liturgischer Erneuerung. In: *Internationale katholische Zeitschrift* 38, 585–595.
- Hoping, Helmut, 2009: Bewahren und Erneuern. Eine Relecture der Liturgiereform. In: *Internationale katholische Zeitschrift* 38, 570–584.
- IGMR, 2002: *Introductio Generalis Missalis Romani*. In: *Missale Romanum. Editio typica tertia*. Vatikan, S. 19–86.
- Jungmann, Josef Andreas, 1966: Einleitung und Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie. In: *Lexikon für Theologie und Kirche*. 2. Aufl. Ergänzungsband 1, 10–109.
- Kaczynski, Reiner, 2004: Theologischer Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie Sacrosanctum Concilium. In: Peter Hünemann/Bernd J. Hilberath (Hrsg.),

⁵¹ Vgl. dazu Kunzler (1993) 356 (mit Bezug auf Symeon von Thessaloniki): „Alle – in ihrer jeweiligen hierarchischen Stellung – sind beteiligt an der Sichtbarmachung des göttlichen Kultes und des Eintritts der Schöpfung in diesen. So vertritt das gläubige Volk einmal die sichtbare Schöpfung des Himmels und der Erde, die Gott den Lobgesang darbringt, wie die Laien Gott das Lob darbringen. [...] Ein andermal ist das gläubige Volk beteiligt an der Repräsentation des himmlischen Kultes und vertritt – nach Klerikern und Mönchen – die letzte Ordnung der Engel.“

- Herders theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*. Band 2. Freiburg: Herder, 1–227.
- Kohlschein, Franz, 1988: Bewusste, tätige und fruchtbringende Teilnahme. Das Leitmotiv der Gottesdienstreform als bleibender Maßstab. In: *Lebt unser Gottesdienst? Bleibende Aufgabe der Liturgiereform* [FS Bruno Kleinheyer]. Hrsg. Theodor Maas-Ewerd. Freiburg: Herder, 38–62.
- Kunzler, Michael, 1993: *Porta orientalis. Fünf Ost-West-Versuche über Theologie und Ästhetik der Liturgie*. Paderborn: Bonifatius.
- Kunzler, , 2001: *Das Charisma der Liturgie. Zu Theologie und Ausgestaltung der liturgischen Laiendienste*. Paderborn: Bonifatius.
- Kunzler, Michael, 2002: Neubelebung der „Niederen Weihen“? Zur kirchlichen Beauftragung der Laien. In: Sabine Demel [u. a.] (Hrsg.), *Im Dienst der Gemeinde. Wirklichkeit und Zukunftsgestalt der kirchlichen Ämter*. Münster: LIT-Verl., 217–232.
- Kunzler, Michael, 2003: *Die Liturgie der Kirche*. 2. Aufl. Paderborn: Bonifatius, 252–256.
- Lengeling, Emil Joseph, 1961: Was besagt „aktive Teilnahme“? In: *Liturgisches Jahrbuch* 11, 186–188.
- Martimort, Aimé George, 1980: Le service des femmes à l'autel. In: *Notitiae* 16, 8–16.
- Mosebach, Martin, 2007: *Häresie der Formlosigkeit. Die römische Liturgie und ihr Feind*. [Neuausg.] München: Hanser.
- Mühl, Matthias, 2010: Degradierung des Diakonates? Drei kurze Anmerkungen zu Ordo und Diakonat im Motu proprio „Omnium in mentem“. In: *Internationale katholische Zeitschrift* 39, 205–212.
- Pascher, Joseph, 1966: Das Wesen der tätigen Teilnahme. Ein Beitrag zur Theologie der Konstitution über die heilige Liturgie. In: *Miscellanea liturgica* [FS Giacomo Lercaro]. Band 1. Rom, 211–229.
- Ratzinger, Joseph, 1977: Gestalt und Gehalt der eucharistischen Feier. In: *Internationale katholische Zeitschrift* 6, 385–396.
- Ratzinger, Joseph, 1978: Zur Frage nach der Struktur der liturgischen Feier. In: *Internationale katholische Zeitschrift* 7, 488–497.
- Ratzinger, Joseph, 2002: *Der Geist der Liturgie. Eine Einführung*. 6. Aufl. Freiburg: Herder, 147–152.
- Ratzinger, Joseph, 2008: *Gesammelte Schriften*. Band 11: Theologie der Liturgie. Freiburg: Herder.
- Roth, Cornelius, 2009: Mystagogie, ars celebrandi und Priesterausbildung. In: *Theologie und Glaube* 99, 189–204.
- Schmid-Keiser, Stephan, 1985: *Aktive Teilnahme. Kriterium gottesdienstlichen Handelns und Feierns. Zu den Elementen eines Schlüsselbegriffes in Geschichte und Gegenwart des 20. Jahrhunderts*. 2 Bände. Bern.
- Schwenzer, Andreas, 1993: Liturgische Laiendienste und ihre „Beauftragungen“. Plädoyer für eine liturgische Beauftragungspraxis. In: *Bibel und Liturgie* 66, 215–229.
- Stork-Denker, Katharina, 2008: *Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- Stuflesser, Martin, 2006: Überlegungen zur mystagogischen Erschließung der Liturgie. In: *Liturgisches Jahrbuch* 56, 83–97.
- Stuflesser, Martin, 2009: Actiosa participatio – zwischen hektischem Aktionismus und neuer Innerlichkeit. Überlegungen zur „tätigen Teilnahme“ am Gottesdienst der Kirche als Recht und Pflicht der Getauften. In: *Liturgisches Jahrbuch* 59, 147–186.